

EXIST WOMEN

02. APRIL 2025

STEUERN

ANSPRECHPARTNERINNEN:

LAURA REDEMANN

JULIA SPELTER

Schmaltz und Partner
Steuerberater



AGENDA

-
1. Anmelden der Selbstständigkeit
 2. Sozialversicherung
 3. Rechtsformen
 4. Einkunftsarten
 5. Steuerarten
 6. Einkommensteuer & Stipendium
 7. Buchführung
 8. Sonstiges & Fazit

1

ANMELDEN DER SELBSTSTÄNDIGKEIT

SELBSTSTÄNDIGKEIT ANMELDEN – WO & WIE?

- Finanzamt (Steuerlicher Erfassungsbogen per ELSTER)
- IHK oder Handwerkskammer
- Gewerbeamt
- Versicherungen, sofern bspw. Haftpflichtversicherung verpflichtend ist
- Berufsständische Kammer, sofern freiberufliche Tätigkeit vorliegt
- Berufsgenossenschaft und Bundesagentur für Arbeit, sofern Personal eingestellt wird
- Amtsgericht bzw. Notar, sofern z.B. UG oder GmbH gegründet wird

GEWERBEANMELDUNG – WIE FUNKTIONIERT SIE?

- Gewerbliche Tätigkeiten – auch Nebengewerbe – müssen beim Gewerbeamt angemeldet werden
- Zuständig ist das örtliche Gewerbeamt (oft ansässig im Rathaus oder Stadtverwaltung)
- Mittlerweile ist in vielen Städten auch eine Online-Anmeldung möglich
- Gebühr für die Anmeldung liegt zwischen 20€ und 60€ (abhängig von Rechtsform und Anzahl der gesetzlichen Vertreter)

2

SOZIALVERSICHERUNG

2.1 KRANKENVERSICHERUNG

- Krankenversicherungspflicht in Deutschland
- Sowohl für Angestellte als auch für Selbstständige
- Grundsatz: Krankenversicherung über die Hauptbeschäftigung
- Insbesondere in der Gründungsphase und während Beendigung des Studiums können verschiedene Beschäftigungen nebeneinander vorliegen, z.B:
 - a. Hauptberuflich angestellt und nebenberuflich selbstständig
 - b. Hauptberuflich Studentin und nebenberuflich selbstständig
 - c. Hauptberuflich selbstständig

2.1 KRANKENVERSICHERUNG

- Einschätzung der Krankenkasse anhand des zeitlichen Umfangs und der Einnahmen
- Hauptberuflich angestellt, wenn
 - a. Angestelltenverhältnis
 - b. mind. 20 Wochenstunden
 - c. Monatliches Arbeitsentgelt mehr als 1.977,50€ (Stand 2026)
- Hauptberuflich selbstständig, wenn
 - a. mind. 30 Wochenstunden oder
 - b. Zwischen 20 und 30 Wochenstunden und Einkommen ist Haupteinnahmequelle und beträgt mehr als 1.977,50€ im Monat (Stand 2026) oder
 - c. Angestelltes Personal (Ausnahme: Minijobber)

 Wichtig: In jedem Fall bei Krankenkasse informieren und abklären. Die Einschätzung kann nur seitens der Krankenkasse und unter Berücksichtigung aller persönlichen Umstände vorgenommen werden.

2.1.1 HAUPTBERUFLICH SELBSTSTÄNDIG

- Freiwillig gesetzliche Krankenversicherung oder private Krankenversicherung
 - Beitragshöhe als auch Leistungen abhängig von der Versicherung
 - Wird anhand der beitragspflichtigen Einnahmen (= Summe sämtlicher Einkünfte) berechnet
 - Das können neben den selbstständigen Einkünften z.B. Vermietungseinkünfte, Kapitaleinkünfte oder ggf. Gründungszuschüsse sein
-  Wichtig: Unbedingt die persönlichen Vor- und Nachteile ausführlich abwägen, da eine Rückkehr von der privaten in die gesetzliche Krankenversicherung nur schwer möglich ist.

2.1.2 HAUPTBERUFLICH ARBEITNEHMERIN UND NEBENBERUFLICH SELBSTSTÄNDIG

- Gesetzliche Krankenversicherung oder private Krankenversicherung, abhängig vom Bruttogehalt
- Beitragshöhe als auch Leistungen abhängig von der Versicherung
- Krankenversicherungsbeiträge werden anhand der Einnahmen aus dem Angestelltenverhältnis berechnet
- Die Beiträge werden im Rahmen der Lohnabrechnung über das Angestelltenverhältnis abgeführt
- Für die (nebenberufliche) Selbstständigkeit fallen in der Regel keine Beiträge an

 Wichtig: Auch hier gilt – bitte die persönlichen Vor- und Nachteile ausführlich abwägen, da eine Rückkehr von der privaten in die gesetzliche Krankenversicherung nur schwer möglich ist.

2.1.3 HAUPTBERUFLICH STUDENTIN UND NEBENBERUFLICH SELBSTSTÄNDIG

- Kostenlose Familienversicherung über Eltern unter folgenden Voraussetzungen möglich:
 - a. 25. Lebensjahr noch nicht vollendet
 - b. Maximal EUR 565 Einnahmen oder Minijob-Gehalt EUR 603 im Monat (Stand 2026)
 - c. 20 Wochenstunden werden nicht überschritten
- deshalb ggf. nur für den Anfang der Gründungsphase relevant
- Alternativ studentische Krankenversicherung möglich, sofern 20 Wochenstunden in der Selbstständigkeit nicht überschritten werden und Studium somit weiterhin den Schwerpunkt bildet
- Krankenversicherungsbeitrag beträgt zur Zeit zwischen 146€ und 155€ im Monat
- Für die Selbstständigkeit fallen in der Regel keine Beiträge an
- Wenn die o.g. Voraussetzungen nicht mehr erfüllt sind, ist nicht mehr das Studium sondern die entsprechende Tätigkeit als hauptberuflich zu werten.
- Folge: Freiwillig gesetzliche Krankenversicherung oder private Krankenversicherung

2.2 RENTENVERSICHERUNG

- Rentenversicherung abhängig von ausgeübtem Beruf
 - a. Grundsätzlich freiwillige Versicherung in der gesetzlichen Rentenversicherung
 - b. Bei bestimmten Berufen Pflichtversicherung in der gesetzlichen Rentenversicherung (z.B. Handwerker, Hausgewerbetreibende, Hebammen und Entbindungspfleger, Künstler und Publizisten, Selbstständige Lehrer und Erzieher, Pfleger, Seelotsen und Küstenschiffer)
 - c. Berufsständisches Versorgungswerk (z.B. Ärzte, Apotheker, Steuerberater, Rechtsanwälte usw.)

 Wichtig: Bei Gründung unbedingt mit der Rentenversicherung abklären. Die Klärung der Rentenversicherungspflicht- oder befreiung kann nur seitens der Rentenversicherung und unter Berücksichtigung aller persönlichen Umstände vorgenommen werden.

3

RECHTSFORMEN

ÜBERSICHT DER RECHTSFORMEN*

Rechtsform	ESt	KSt	GewSt	USt	Haftung	Mindestkapital	Gründungs- aufwand
Einzelunternehmen	Ja	Nein	Ja Freibetrag 24.500€	Ja Kleinunternehmer- regelung möglich	Unbeschränkt (Privatvermögen)	Kein Mindestkapital	Gering
GbR	Ja	Nein	Ja Freibetrag 24.500€	Ja Kleinunternehmer- regelung möglich	Unbeschränkt (alle Gesellschafter mit Privatvermögen)	Kein Mindestkapital	Gering
UG haftungsbeschränkt	Nein	Ja 15% + Soli	Ja ca. 17% je nach Gemeinde	Ja Kleinunternehmer- regelung möglich	Beschränkt (nur mit Geschäftsvermögen)	1 EUR <u>Besser: mind. 1.000€!</u>	Mittel
GmbH	Nein	Ja 15% + Soli	Ja ca. 17% je nach Gemeinde	Ja Kleinunternehmer- regelung möglich	Beschränkt (nur mit Geschäftsvermögen)	25.000€ (einzuzahlen mind. 12.500€)	Hoch

* Hinweis: Die oben aufgeführte Übersicht ist nicht abschließend. Auf die Rechtsform der AG, der OHG oder auf Mischformen wie bspw. die GmbH & Co. KG gehen wir aus Vereinfachungsgründen bewusst nicht ein.

3.1 EINZELUNTERNEHMEN

■ Einzelunternehmen

✓ Geeignet für: Soloselbstständige, Freiberufler, kleine Gewerbetreibende

💰 Steuern:

- Einkommensteuer: Gewinne werden mit dem persönlichen Einkommensteuersatz (14–45 %) besteuert
- Gewerbesteuer: Nur für Gewerbetreibende (nicht für Freiberufler); Freibetrag von 24.500 €
- Umsatzsteuer: Regelbesteuerung o. Kleinunternehmerregelung
- Vorteile: Einfach und günstig zu gründen, geringe Buchführungspflichten
Nachteile: Persönliche Haftung mit Privatvermögen

3.2 GbR

- Gesellschaft bürgerlichen Rechts (GbR)

✅ Geeignet für: Mindestens zwei Personen, die gemeinsam ein Unternehmen betreiben wollen

💰 Steuern:

- Einkommensteuer: Gewinn wird auf die Gesellschafter verteilt und mit deren individuellem Steuersatz versteuert
- Gewerbesteuer: Nur für Gewerbetreibende; Freibetrag 24.500 €
- Umsatzsteuer: Regelbesteuerung o. Kleinunternehmerregelung
- Vorteile: Einfache und günstige Gründung (Gesellschaftsvertrag nicht notwendig), keine Mindesteinlage
Nachteile: Persönliche Haftung der Gesellschafter mit Privatvermögen

3.3 UG (HAFTUNGSBESCHRÄNKT)

- Unternehmergeellschaft (UG, haftungsbeschränkt)

✅ Geeignet für: Gründer mit wenig Startkapital, die aber eine Haftungsbeschränkung wünschen

💰 Steuern:

- Körperschaftsteuer: 15 % auf den Gewinn + Soli 5,5%
- Gewerbesteuer: 7–17 % je nach Gemeinde (jede Gemeinde legen eigenen Hebesatz fest)
- Umsatzsteuer: Regelbesteuerung o. Kleinunternehmerregelung
- Ausschüttungen an Gesellschafter: Kapitalertragsteuer (25 % + Soli + ggf. Kirchensteuer)
- Vorteile: Haftungsbeschränkung, geringe Gründungskosten (ab 1 € Stammkapital)*
Nachteile: Gewinnrücklage verpflichtend (bis Stammkapital von 25.000 € erreicht ist) und somit keine freie Verfügung über Gewinn, höhere Gründungskosten da Notar notwendig, höhere lfd. Kosten

* Wir empfehlen eine Einlage von mind. 1.000€, um einer bilanzielle Überschuldung ab der ersten Rechnung vorzubeugen.

3.4 GMBH

- Gesellschaft mit beschränkter Haftung (GmbH)

✅ Geeignet für: Unternehmen mit höherem Kapitalbedarf und Haftungsbegrenzung

💰 Steuern:

- Körperschaftsteuer: 15 % auf den Gewinn+ Soli 5,5%
- Gewerbesteuer: 7–17 % je nach Gemeinde
- Umsatzsteuer: Regelbesteuerung o. Kleinunternehmerregelung
- Ausschüttungen an Gesellschafter: Kapitalertragsteuer (25 % + Soli + ggf. Kirchensteuer)
- Vorteile: Keine persönliche Haftung, professionelles Image
Nachteile: Mindestens 25.000 € Stammkapital notwendig (hiervon müssen mind. 50% direkt eingezahlt werden), höhere Gründungskosten da Notar notwendig, höhere lfd. Verwaltungskosten

3. RECHTSFORMEN

Fazit

- Klein & flexibel? → Einzelunternehmen oder GbR
- Haftungsbeschränkt mit wenig Kapital? → UG (haftungsbeschränkt)
- Seriöse Kapitalgesellschaft mit Haftungsbeschränkung? → GmbH
- Mehrere Gründer mit gewerblichem Geschäft? → GbR, OHG oder KG
- Professionelle Struktur mit Haftungsbegrenzung? → GmbH & Co. KG

4

EINKUNFTSARTEN

4. DIE EINKUNFTSARTEN IN DER EINKOMMENSTEUER

Einkunftsart	§ im EStG	Beschreibung
Land- und Forstwirtschaft	§13 EStG	Einnahmen aus Landwirtschaft, Tierzucht, Forstwirtschaft
Gewerbebetrieb	§15 EStG	Gewinne aus gewerblichen Tätigkeiten (wirtschaftlich eigenständig, nachhaltig und mit Gewinnerzielungsabsicht)
Selbstständige Arbeit	§18 EStG	Einnahmen aus freiberuflichen Tätigkeiten
Nichtselbstständige Arbeit	§19 EStG	Lohn oder Gehalt aus einem Arbeitsverhältnis
Kapitalvermögen	§20 EStG	Zinsen, Dividenden, Veräußerungsgewinne aus Kapitalanlagen
Vermietung und Verpachtung	§21 EStG	Einnahmen aus Vermietung und Verpachtung von Immobilien/ Sachanlagen
Sonstige Einkünfte	§22 EStG	Einmalige oder sonstige wiederkehrende Einkünfte (z.B. Rentenzahlungen)

GRUNDPRINZIP: ALLE EINKÜNFTE UNTERLIEGEN DER EINKOMMENSTEUER

- Alle Einkunftsarten werden separat ermittelt,
- die einzelnen Einkünfte werden addiert,
- bestimmte Ausgaben oder Freibeträge, wie Spenden, Versicherungen, Krankheitskosten oder Kinderfreibeträge, werden abgezogen und
- daraus ergibt sich das zu versteuernde Einkommen.
- Dieses wird mit dem persönlichen Steuersatz versteuert.

 Beispiel: Eine Gründerin betreibt ein Kleingewerbe (= Einkünfte aus Gewerbebetrieb), hat aber auch Mieteinnahmen aus einer Wohnung (= Einkünfte aus Vermietung und Verpachtung)
→ beide Einkünfte werden zusammengerechnet und fließen in die Steuerberechnung ein

Hinweis: Die Abbildung ist stark vereinfacht dargestellt.

Einnahmen aus nichtselbstständiger Arbeit (Bruttoarbeitslohn)
+ Einnahmen aus Kapitalvermögen
+ Einnahmen aus Vermietung & Verpachtung
+ Sonstige Einnahmen
- Werbungskosten
+ Einnahmen aus selbstständiger Arbeit
+ Einnahmen aus Gewerbebetrieb
- Betriebsausgaben
- Entlastungsbetrag für Alleinerziehende
- Sonderausgaben
- außergewöhnliche Belastungen
- Freibeträge für Kinder
= zu versteuerndes Einkommen

WIESO IST DIE EINTEILUNG IN VERSCHIEDENE EINKUNFTSARTEN NOTWENDIG?

- Alle Einkunftsarten einer natürlichen Person sind in ihrer Einkommensteuererklärung zu erfassen und unterliegen der Einkommensteuer
 - Aber: nicht jede Einkunftsart unterliegt bspw. der Gewerbesteuer
 - Einkünfte aus Vermietung und Verpachtung unterliegen in der Regel z.B. nicht der Gewerbesteuer
-  Knifflig kann es bei den Einkünften aus Gewerbebetrieb und Einkünften aus selbstständiger Arbeit werden:
- Umgangssprachlich werden beide Begriffe meist für dasselbe genutzt: Jemand ist nicht angestellt sondern ist selbstständiger Unternehmer
 - Steuerlich gibt es jedoch einen Unterschied
 - Einkünfte einer Ärztin (Einkünfte aus selbstständiger Arbeit) unterliegen z.B. nicht der Gewerbesteuer, die Einkünfte einer selbstständigen Apothekerin (= Einkünfte aus Gewerbebetrieb) aber schon

KOMBINATION VON SELBSTSTÄNDIGKEIT & GEWERBEBETRIEB – WO LIEGT DIE GRENZE?

💡 Unterschied:

- Freiberufler (§ 18 EStG): Ärzte, Künstler, Coaches, Berater
- Gewerbetreibende (§ 15 EStG): Jeder, der eine kaufmännische Struktur hat oder Produkte verkauft (im HGB wird für Gewerbetreibende der Begriff „Kaufleute“ verwendet)

🚨 Achtung bei Mischformen:

- Wenn eine Gründerin sowohl eine freiberufliche als auch eine gewerbliche Tätigkeit ausübt, muss das Finanzamt die Abgrenzung prüfen
- Beispiel: Eine Zahnärztin (freiberuflich) verkauft zusätzlich Zahnbürsten und Zahnpasta (gewerblich)
- Beachte zudem: Bei Personengesellschaften könnten gewerbliche Einkünfte auf die gesamte Tätigkeit abfärben („Abfärbetheorie“) → alles wird als Gewerbebetrieb gewertet und gewerbesteuerpflichtig!

💡 Tipp: Separate Aufzeichnungen führen oder separate Gesellschaften für die beiden Bereiche gründen

EINKOMMEN AUS VERSCHIEDENEN EINKUNFTSARTEN

- Viele Gründerinnen starten nebenberuflich und sind hauptberuflich angestellt
- Der Arbeitslohn wird automatisch durch den Arbeitgeber versteuert (Lohnsteuer)
- Für die Gewinne aus der Selbstständigkeit werden ggf. noch keine Steuervorauszahlungen gezahlt
- Folge: In der Einkommensteuererklärung ergibt sich eine Nachzahlung aufgrund der gewerblichen Einkünfte

💡 Tipp: Beim Finanzamt Vorauszahlungen für die Selbstständigkeit beantragen und regelmäßig anpassen lassen

⚠️ Achtung:

- Arbeitgeber muss der Nebentätigkeit zustimmen (Arbeitsvertrag checken!)

BUCHHALTUNG & STEUERERKLÄRUNG BEI MEHREREN EINKUNFTSARTEN – UNSERE TIPPS

- Getrennte Aufzeichnungen führen
- Unterlagen separat aufbewahren
- Bei mehreren Einkunftsarten empfiehlt sich eine klare Buchführung, um Einnahmen & Ausgaben korrekt zuzuordnen
- In der Steuererklärung gibt es eigene Anlagen für jede Einkunftsart (z. B. Anlage G für Gewerbebetrieb, Anlage S für Selbstständigkeit, Anlage V für Vermietung)
- Steuervorauszahlungen: Wer mehrere Einkünfte hat, sollte beim Finanzamt Steuervorauszahlungen beantragen, um Nachzahlungen in der Steuererklärung zu vermeiden (gilt für alle Steuerarten)
- Im Zweifel schon bei Gründung beim Finanzamt anfragen, zu welcher Einkunftsart die Einnahmen einzuordnen sind

6

STEUERARTEN

WESENTLICHE STEUERARTEN – EIN KURZER ÜBERBLICK

- Einkommensteuer
- Gewerbesteuer
- Umsatzsteuer

- Bei Einstellung Personal: Lohnsteuer 
- Bei Kapitalgesellschaften: Körperschaftsteuer 

EINKOMMENSTEUER

- Wer?
 - Natürliche Personen (Arbeitnehmer, Einzelunternehmen, Freiberufler, etc.) 
 - Wohnsitz oder gewöhnlicher Aufenthalt in Deutschland 

- Was wird besteuert?
 - Zu versteuerndes Einkommen

- Steuersatz abhängig von der Höhe des zu versteuernden Einkommens

GEWERBESTEUER

- Wer?
 - Gewerbetreibende (Einzelunternehmen, Personengesellschaften oder Kapitalgesellschaften)  
 - Soweit im Inland betrieben

- Was wird besteuert?
 - Gewinn des Betriebs

- Höhe abhängig von Gemeinde, da unterschiedliche Hebesätze
- In der Regel etwa 17% des Gewinns

UMSATZSTEUER

- Wer?
 - Unternehmer im Sinne des Umsatzsteuergesetzes (unabhängig von Rechtsform)  
 - Soweit Lieferung oder Leistung im Inland

- Was wird besteuert?
 - Jeder einzelne Umsatz

- Regelsteuersatz 19% (ermäßigter Steuersatz 7%)
- Bestimmte Leistungen sind steuerfrei (z.B. Vermietung oder medizinische Behandlungen)
- Zu beachten ist die unterjährige Umsatzsteuervoranmeldung (folgt im Kapitel Buchführung)
- 🌐👉 Achtung bei Auslandssachverhalten (immer die USt-IDNr. angeben und steuerlich beraten lassen)

UMSATZSTEUER – KLEINUNTERNEHMERREGELUNG NACH §19 USTG

- Befreit kleinere Unternehmen von der Umsatzsteuer, wenn
 - Jahresumsatz des Vorjahres unter 25.000€ liegt und
 - im laufenden Jahr voraussichtlich unter 100.000€ liegt (Stand 2026)

- Folge:
 - Auf den Ausgangsrechnungen darf keine USt ausgewiesen werden
 - Verweis auf die Anwendung der Kleinunternehmerregelung nach §19 UStG auf Rechnung notwendig
 - Vereinfachte Buchführung, da keine Verpflichtung zur USt-Voranmeldung besteht
- 🚨 Achtung: Dafür kein Vorsteuerabzug aus Eingangsrechnungen möglich

- Verzicht auf die Befreiung möglich

STEUERVORAUSZAHLUNGEN

- Steuervorauszahlungen entscheidender Faktor, um finanzielle Engpässe zu vermeiden und planbare Liquidität zu gewährleisten
- Viele Unternehmer unterschätzen ihre Steuerlast und geben das verdiente Geld unbewusst aus
- Unerwartete Nachzahlungen ohne Rücklagen können Liquidität belasten
- Einkommensteuer-Vorauszahlungen fällig zum 10.03., 10.06., 10.09. und 10.12.
- Gewerbesteuer-Vorauszahlungen fällig zum 15.02., 15.05., 15.08. und 15.11.
- Vorauszahlungen verteilen Steuern gleichmäßig über das Jahr und führen so zu einem planbaren Liquiditätsfluss 💰

STEUERVORAUSSZAHLUNGEN

Beispiel

Anna ist selbstständige Grafikdesignerin und verdient im Jahr 2023 60.000 € Gewinn. Ihr persönlicher Einkommensteuersatz beträgt ca. 30 %. Sie zahlt keine Einkommensteuervorauszahlungen.

Ende 2024 gibt sie ihren Jahresabschluss und ihre Einkommensteuererklärung ab. Im 2. Quartal 2025 bearbeitet das Finanzamt ihren Fall und erlässt die Steuerbescheide. Folge:

Für das Jahr 2023 muss sie eine Nachzahlung von etwa 18.000€ zahlen.

 Achtung: Gleichzeitig jedoch erlässt das Finanzamt auch nachträgliche Vorauszahlungen für 2024 von 18.000€ und für 2025 laufende Vorauszahlungen von 18.000€, die auf 4 Quartale verteilt werden.

In Summe muss Anna somit 45.000€ Steuern zahlen:

18.000€ für 2023

18.000€ für 2024

Je 4.500€ für das 1. und 2. Quartal 2025

STEUERVORAUSSZAHLUNGEN

Was kann ich tun?

- ✓ Steuerzahlungen niemals unterschätzen – lieber zu viel als zu wenig vor auszahlen
- ✓ Ordentliche Buchführung führen, um regelmäßig Gewinne zu analysieren
- ✓ Bei Gewinnänderungen rechtzeitig eine Anpassung beim Finanzamt beantragen
- ✓ Faustregel: 25%-30% vom Umsatz auf separatem Konto zur Seite legen

KÖRPERSCHAFTSTEUER

- Wer?
 - Kapitalgesellschaften (GmbH, UG, AG) 
 - Sitz im Inland

- Was wird besteuert?
 - Gewinn der Gesellschaft

- Höhe abhängig vom Gewinn
- 15% KSt + 5,5% Soli von KSt (in Summe 15,83%)
- Vorauszahlungsfristen wie bei der Einkommensteuer – 10.03., 10.06., 10.09. und 10.12.

LOHNSTEUER

- Wer?
 - Arbeitgeber im Namen ihrer Arbeitnehmer im Rahmen der Lohnabrechnung 

- Was wird besteuert?
 - Bruttoarbeitslohn

- Entspricht der Einkommensteuer
- Wird bei Abgabe einer Einkommensteuererklärung auf die zu zahlenden Steuer angerechnet (im Prinzip wie eine Einkommensteuervorauszahlung)

6

EINKOMMENSTEUER & STIPENDIUM

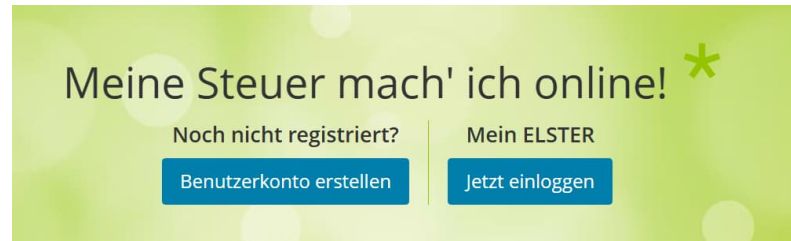
EINKOMMENSTEUER & STIPENDIUM

- Stipendien können steuerfrei sein, wenn sie Wissenschaft oder Forschung fördern
- Das Gründerstipendium “EXIST Women” fördert allerdings unternehmerische Existenzgründungen und erfüllt die Voraussetzungen der Steuerfreiheit leider nicht
- Das Stipendium ist daher steuerpflichtig, sowohl das monatliche Stipendium zur Deckung der Lebenshaltungskosten als auch die Sachkostenpauschale
- Das Stipendium zählt zu den Einkünften, die mit dem geplanten Unternehmen zusammenhängen, also in der Regel zu den Einkünften aus Gewerbebetrieb oder aus selbstständiger Arbeit
- Das Stipendium ist als Betriebseinnahme in der Buchführung zu erfassen

💡 Hinweis: In der Umsatzsteuer hingegen ist das Stipendium nicht steuerbar!

EINKOMMENSTEUERERKLÄRUNG ERSTELLEN

- Die Steuererklärung könnt Ihr kostenlos über Elster Online erstellen
- Hierfür ist ein Benutzerkonto notwendig



- Natürlich gibt es auch viele weitere Programme, die Ihr ausprobieren könnt (z.B. WISO Steuer)
- Alternativ könnt ihr Euch natürlich an eine Steuerkanzlei wenden
- Der Lohnsteuerhilfeverein darf Euch in der Regel nicht beraten, sobald Ihr nicht nur Einkünfte aus nichtselbstständiger Arbeit oder Renten bezieht

7

BUCHFÜHRUNG

WER IST BUCHFÜHRUNGSPFLICHTIG?

- Buchführungspflichten geregelt im Handelsgesetzbuch (HGB) und in der Abgabenordnung (AO)
- Kaufleute/Gewerbetreibende (HGB): grundsätzlich besteht Pflicht zur doppelten Buchführung (sogenannte Bilanzierung) 
- Einzelkaufleute, die an 2 aufeinanderfolgenden Abschlussstichtagen weniger als 800.000 € Jahresumsatz oder 80.000 € Jahresgewinn aufweisen, sind von der Buchführungspflicht befreit – aber: Einnahmen-Überschuss-Rechnung (EÜR) ist erforderlich
- GmbH, AG oder größere Unternehmen: immer buchführungspflichtig, unabhängig von Umsatzgröße oder Gewinn
- Freiberufler/Selbstständige (AO): Pflicht zur Buchführung hängt vom Umsatz und Gewinn ab. Bei mehr als 800.000 € Jahresumsatz oder 80.000 € Jahresgewinn ist doppelte Buchführung verpflichtend 

BUCHFÜHRUNGSARTEN

BILANZIERUNG UND EINNAHMEN-ÜBERSCHUSS-RECHNUNG

1. Einnahmen-Überschuss-Rechnung (EÜR) 💰

- Einfachste Form der Buchführung, geeignet für kleine Unternehmen und Freiberufler
- Differenz zwischen Einnahmen und Ausgaben wird ermittelt, um den Gewinn zu bestimmen
- Einnahmen und Ausgaben werden nach Zahlungszeitpunkt berücksichtigt (Ausnahme 10-Tage-Regelung)

2. Doppelte Buchführung (Bilanzierung) 📄

- Erforderlich für größere Unternehmen (z.B. GmbH oder AG)
- Es wird eine Bilanz aufgestellt, die Vermögen, Kapital und Verbindlichkeiten aufweist ⚖️
- Es ist eine Inventur notwendig, sofern Ware eingekauft wird
- Einnahmen und Ausgaben werden nach Zeitpunkt der wirtschaftlichen Entstehung berücksichtigt, unabhängig vom Zahlungszeitpunkt

BUCHFÜHRUNGSARTEN

BILANZIERUNG UND EINNAHMEN-ÜBERSCHUSS-RECHNUNG

Beispiel 1:

Selma möchte im Juli die Miete für ihre Büroräume für ein ganzes Jahr im Voraus zahlen. Die Monatsmiete beträgt 500€, also überweist sie der Vermieterin insgesamt 6.000€.

Lösung EÜR

Aufgrund der Zahlung im Juli wirkt sich der Betrag von 6.000€ in voller Höhe als Betriebsausgabe aus und mindert den Gewinn von Selma. Dass die Hälfte der Zahlung die Monate Januar bis Juni des folgenden Jahres betrifft, ist irrelevant.

Lösung Bilanzierung

Bei der Bilanzierung müssen wir die wirtschaftliche Entstehung berücksichtigen. Die Hälfte der gezahlten Jahresmiete betrifft erst die Monate Januar bis Juni des folgenden Jahres. Die andere Hälfte entfällt auf das aktuelle Jahr (Juli bis Dezember). Im aktuellen Jahr darf deshalb nur der Betrag von 3.000€ den Gewinn mindern. Der Rest wird in das nächste Jahr „verschoben“ und wirkt sich erst dann aus.

BUCHFÜHRUNGSARTEN

BILANZIERUNG UND EINNAHMEN-ÜBERSCHUSS-RECHNUNG

Beispiel 2:

Sophie ist selbstständige Immobilienmaklerin. Im November vermittelt sie ein Haus und schreibt dem Kunden eine Rechnung über 10.000€. Er vergisst, die Rechnung zu bezahlen und tut dies erst im Januar des folgenden Jahres.

Lösung EÜR

Aufgrund der Zahlung im Januar erhöht sich der Gewinn von Sophie erst im Folgejahr, obwohl sie die Vermittlungsleistung bereits im November ausgeführt hat und ihre Forderung dann entstanden ist.

Lösung Bilanzierung

Bei der Bilanzierung müssen wir wie bei Beispiel 1 die wirtschaftliche Entstehung berücksichtigen. Die Leistung von Sophie wurde im November ausgeführt. Daher ist ihr Gewinn bereits in dem Jahr um 10.000€ zu erhöhen, auch wenn sie die Zahlung erst im folgenden Jahr erhalten hat.

ZWECKE DER BUCHFÜHRUNG

- Aus Sicht des HGBs – zeigen, wie es dem Unternehmen wirtschaftlich wirklich geht
- Soll eine vollständige Darstellung der wirtschaftlichen Lage ermöglichen, um Transparenz gegenüber möglichen Geschäftspartnern, Banken und Gläubigern sicherzustellen
- Aus Sicht des Finanzamts – korrekte Besteuerung des Unternehmens
- Dient der Ermittlung der steuerpflichtigen Einkünfte sodass Versteuerung korrekt erfolgen kann
- Eure Vorteile einer ordentlichen Buchführung:
- Ermöglicht eine klare Übersicht über den Geschäftserfolg und ist Grundlage für strategische Entscheidungen (Investitionen, Einstellung Personal usw.) 
- Steuerliche Vorteile: Korrekte Steuerberechnung durch genaue Dokumentation von Ausgaben und Einnahmen
- Aussagekräftige Auswertung dient als Nachweis beim Antrag auf Anpassung der Steuervorauszahlungen

ORDNUNGSGEMÄßE RECHNUNGEN

- Zweck: Eine ordnungsgemäße Rechnung dient sowohl der Dokumentation von Geschäftsvorfällen als auch der steuerlichen Absetzbarkeit der Ausgaben und der korrekten Umsatzsteuererhebung
- Merke grundsätzlich: Keine Buchung ohne Beleg!
- Auch ein Abzug der Vorsteuer ist nur bei Vorliegen einer ordnungsgemäßen Rechnung möglich
- Rechnungen sollten revisionssicher erstellt werden, das bedeutet:
 - Rechnungen können nicht gelöscht werden
 - Vorgenommene Änderungen werden aufgezeichnet und können nachverfolgt werden
- Rechnungen in word, Excel oder auch pdf sind nicht revisionssicher

 Informiert Euch vor der Anschaffung eines Rechnungsschreibungsprogramms über die Revisionssicherheit. Auch eine Datev-Schnittstelle ist sinnvoll, falls ihr Euch mal von einer Steuerkanzlei vertreten lassen solltet, die Eure Buchhaltung und den Jahresabschluss übernehmen soll.

ORDNUNGSGEMÄßE RECHNUNGEN §14 USTG

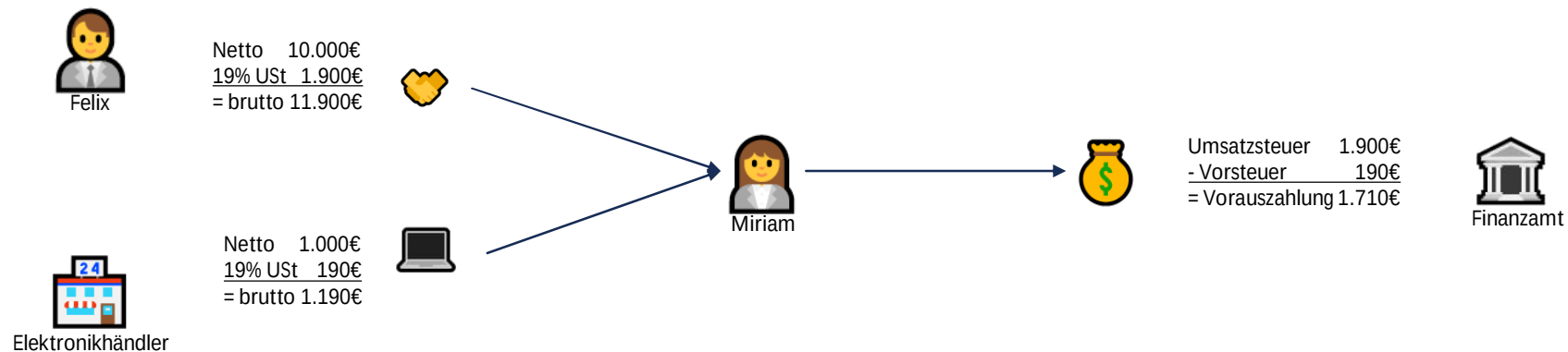
- Name und Anschrift des leistenden Unternehmers und des Empfängers
- Steuernummer oder USt-IdNr. des leistenden Unternehmers
- Rechnungsnummer (Diese muss einmalig und fortlaufend sein)
- Ausstellungsdatum der Rechnung
- Menge und Art der gelieferten Produkte oder Leistungen
- Zeitpunkt der Lieferung oder Leistung, sofern dieser vom Rechnungsdatum abweicht
- Entgelt (Nettobetrag) und Umsatzsteuer (inkl. Steuersatz)
- Gesamtbetrag der Rechnung (Bruttobetrag)
- Ggf. Hinweis auf Steuerbefreiung oder Anwendung Kleinunternehmerregelung
- Ggf. Hinweis auf spezielle Aufbewahrungsfristen für Privatleute

KLEINBETRAGSRECHNUNGEN

- Für Kleinbetragsrechnungen bis 250 € (brutto) gelten vereinfachte Anforderungen:
- Angabe des Bruttobetrags genügt, es muss keine Aufteilung in Nettobetrag, Höhe Umsatzsteuer und Bruttobetrag vorgenommen werden – der Steuersatz von 19% oder 7% muss allerdings angegeben werden oder, sofern eine Steuerbefreiung greift, der Hinweis hierzu
- Datum der Rechnungsausstellung und Art der erbrachten Leistung ist weiterhin notwendig
- Name und Anschrift des leistenden Unternehmens genügen, die Steuernummer ist nicht notwendig
- Der Leistungsempfänger muss nicht angegeben werden
- Beispiele:
- Tankrechnung
- Supermarktbeleg
- Parkbeleg

UMSATZSTEUER-VORANMELDUNG UND VORSTEUERABZUG

- In Deutschland sog „Allphasen-Netto-Umsatzsteuersystem“
- Unternehmerin muss auf ihre erbrachten Leistungen Umsatzsteuer erheben, welche an das Finanzamt abgeführt wird
- Gleichzeitig darf sie aber aus ihren eingekauften Waren und Leistungen die ausgewiesene Umsatzsteuer (sog. Vorsteuer) im Rahmen der Umsatzsteuer-Voranmeldung abziehen



UMSATZSTEUER-VORANMELDUNG UND VORSTEUERABZUG

- Anders als bei den übrigen Steuervorauszahlungen, die meistens das Jahr über dieselbe Höhe haben – außer im Falle von Anpassungen – berechnet sich die Umsatzsteuervoranmeldung anhand der tatsächlichen Zahlen aus der Buchführung
- Der Zeitraum der Anmeldung ist abhängig von der Umsatzsteuerlast des vorherigen Kalenderjahres:
 - Unter 2.000€ → keine USt-Voranmeldung; die jährliche USt-Erklärung ist ausreichend
 - 2.000€ - 9.000€ → quartalsweise
 - Über 9.000€ → monatlich
- Im Gründungsjahr, wenn es kein Vorjahr gibt, sieht das Gesetz grds. eine monatliche Anmeldung vor
- Aber: es wurde eine Erleichterung für die Jahre 2021-2026 geschaffen:
 - Die voraussichtliche Steuer im Gründungsjahr ist maßgebend
 - Im Folgejahr wird die Steuer des Gründungsjahres auf ein volles Jahr hochgerechnet

UMSATZSTEUER-VORANMELDUNG – WANN IST SIE ZU ERSTELLEN?

- Grundsätzlich ist die Frist immer am 10. des Folgemonats, also z.B.
 - USt-Voranmeldung Februar 2025 → Frist am 10. März 2025
 - USt-Voranmeldung 1. Quartal 2025 (Januar bis März) → Frist am 10. April 2025
- Somit nur 10 Tage Zeit zur Erstellung der Buchführung
- Lösung: die sogenannte Dauerfristverlängerung ✨
- Hierfür muss man dem Finanzamt eine Art „Pfand“ in Form einer USt-Sondervorauszahlungen leisten
- Diese beträgt 1/11 der Umsatzsteuer des Vorjahres und wird mit der Buchführung Dezember ermittelt
- Im Gründungsfall nimmt man 1/11 der voraussichtlichen Jahressteuer
- Hierdurch Verschiebung der Frist auf 10. des „Folgefollgemonats“, also z.B.
 - USt-Voranmeldung Februar 2025 → Frist am 10. April 2025
 - USt-Voranmeldung 1. Quartal 2025 (Januar bis März) → Frist am 12. Mai 2025 (10. Mai fällt auf einen Samstag)

AUFBEWAHRUNGSPFLICHT FÜR UNTERNEHMERINNEN

- Aufbewahrungspflicht richtet sich überwiegend nach dem Handelsrecht und dem Steuerrecht 
- Spezielle Regelungen gibt es bspw. im Bereich von Bauleistungen und bei Grundstücke; hier haben auch Privatleute eine Aufbewahrungsfrist (Hinweis auf Rechnung erforderlich)
- Grundsätzlich die folgenden Fristen relevant:
- 10 Jahre für Buchhaltungsbelege, Jahresabschlüsse, Rechnungen, Zollunterlagen usw.
- 6 Jahre für empfangene und abgesandte Geschäftsbriefe und sonstige Unterlagen soweit steuerlich relevant
- Rechnungen können digital aufbewahrt werden, wir empfehlen hierbei jedoch unbedingt ein revisionssicheres Programm/Archiv 



UNSERE TIPPS FÜR EURE BUCHFÜHRUNG

- Belege vollständig & digital in einem revisionssicherem Programm aufbewahren
- Belege auf Thermopapier zeitnah einscannen, da die Schrift schnell verblasst
- Geeignete und revisionssichere Software für die Buchführung (z. B. lexoffice, sevDesk, DATEV)
- Buchführung regelmäßig führen – das erspart Euch Stress und ist weniger fehleranfällig
- Separates Geschäftskonto eröffnen, um die privaten und betrieblichen Zahlungen nicht zu mischen

8

SONSTIGES & FAZIT

STEUER- & ANDERE IDENTIFIKATIONSNUMMERN

- Steuer-Identifikationsnummer – wird bereits nach der Geburt vergeben und ändert sich nicht
- Rentenversicherungsnummer – auch bekannt als Sozialversicherungsnummer oder kurz: SV-Nummer; wird seit 2005 bereits nach der Geburt vergeben oder spätestens dann, wenn man erstmalig bei der Sozialversicherung angemeldet wird
- Steuernummer – abhängig vom Wohnort oder vom Sitz des Betriebs und ändert sich somit im Falle eines Umzugs
- USt-Identifikationsnummer – wird bei Beantragung im steuerlichen Erfassungsbogen vergeben und ändert sich nicht
- Wirtschaftsidentifikationsnummer – neu seit November 2024; dient der eindeutigen und dauerhaften Identifikation bei wirtschaftlich Tätigen in Deutschland

ABGABEFRISTEN

- Steuererklärung
 - Beratene Fälle: 2024 bis zum 30.04.2026; ab 2025 zum 28.02. des Folgejahres
 - Nicht-beratene Fälle: zum 31.07. des Folgejahres
- Jahresabschluss von Gesellschaften wie bspw. GmbHs, UGs oder GmbH & Co. KGs:
 - 31.12. des Folgejahres

 Zu späte Abgaben von Steuererklärungen oder Zahlungen verursachen Verspätungszuschläge, Säumniszuschläge oder auch Zinsen.

SOS – WAS IST WIRKLICH WICHTIG UND SOLLTE ICH GLEICH ZU BEGINN MACHEN?

Das war ganz schön viel Input. Deshalb hier noch einmal die aus unserer Sicht wichtigsten Punkte:

- Frühzeitige Anmeldung beim Finanzamt
 - Füllt den Fragenbogen zur steuerlichen Erfassung zeitnah aus, damit Ihr eine Steuernummer und USt-ID bekommt. Dies kann manchmal auch länger dauern und bis dahin könnt Ihr keine Rechnungen schreiben
- Krankenversicherung & Rentenversicherung abklären
 - Klärt Eure persönliche Situation schnellstmöglich mit der Krankenversicherung und der Rentenversicherung ab, um von Anfang an die richtigen Beiträge zu bezahlen und somit hohe Nachzahlung zu vermeiden
- Bei Unklarheiten fragen. Greift lieber einmal zu viel als zu wenig zum Hörer oder schreibt eine Mail. 



Unsere Partner & Auszeichnungen

